



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC



Kanton Zürich
Amtsblatt

Rubrik: Konkurse
Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar
Publikationsdatum: SHAB, KABZH 03.03.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 03.03.2028
Meldungsnummer: KK04-0000032287

Publizierende Stelle

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Winterthur-Altstadt, Stadthausstrasse 12, 8400 Winterthur

Kollokationsplan und Inventar index AG in Liquidation

Schuldner:

index AG in Liquidation
CHE-101.003.272
Lagerhausstrasse 11
8400 Winterthur

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 22.03.2023

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 13.03.2023

Auflagestelle:

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Winterthur-Altstadt,
Stadthausstrasse 12, P.O.B. 2146, 8401 Winterthur,
8400 Winterthur

Bemerkungen:

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplans sind innert der oben genannten Frist beim Bezirksgericht Winterthur rechtshängig zu machen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den

zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.
Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.
Innert 10 Tagen sind beim Konkursamt Winterthur-Altstadt schriftlich einzureichen:
Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne des Art. 260 SchKG zur Bestreitung:
-der von der Konkursverwaltung anerkannten Eigentumsansprachen und
-der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren
Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.